

SATZUNG

"Kultur- und Heimatverein Radeburg e. V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Kultur- und Heimatverein Radeburg e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meißen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Radeburg, Landkreis Meißen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Zwecke des Vereins sind:

- Die Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen, insbesondere des Heimat- und Heinrich Zille-Museums und kultureller Ereignisse in der Stadt Radeburg im Sinne des Sächsischen Kulturraumgesetzes SächsKRG,
- Heimat- und kulturgeschichtliche Forschung,
- Förderung des Heimat- und Geschichtsbewußtseins,
- Koordinierung und Förderung der Aktivitäten von Trägern kultureller Arbeit,
- Beschreibung und Entwicklung der kulturellen Substanz der Stadt Radeburg,
- Förderung des Nachwuchses,
- Förderung der Denkmalpflege und der Stadtverschönerung,
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Personenzusammenschlüssen, soweit es den Zielsetzungen des Vereins dient.
- Förderung eines Chores

2. Der Verein, mit Sitz in Radeburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Ehrenmitglieder

Personen, denen der Verein für herausragende Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Fördernde Mitglieder

Es besteht die Möglichkeit, förderndes Mitglied zu werden.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Sie muß mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens

drei Monate verstrichen sind, ohne daß die Beitragsschulden beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins und dessen Satzung entgegen handelt sein Ansehen schädigen oder seinen Besitz mutwillig beschädigen, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die nachfolgende Mitgliederversammlung behandelt die Berufung und beschließt darüber.

§ 4

Mittel des Vereins / Haftung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand,
- b) Fördermittel von Stadt, Land und Bund,
- c) Mitgliedsbeiträge,
- d) Erlöse von Veranstaltungen,
- e) Geld- und Sachspenden,
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Fälligkeit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist am 1. März jeden Jahres oder bei Neueintritt innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung des Eingangs der Unterlagen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Wahl eines Kassenprüfers
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt

dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks oder der Gründe, vom Vorstand gefordert wird. Für die Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuß übergeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird

vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

dem Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung, mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

3. Der Vorsitzende kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Der Stellvertreter und der Schatzmeister können den Verein gemeinsam vertreten.

4. Bei Rechtsgeschäften ab 500 Euro kann der Vorsitzende nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

5. Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen werden vom Vorstand geprüft und gegebenenfalls entschädigt.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung des Vereinszwecks
2. die Verwaltung des Vereinszwecks

3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes
5. die Beschlußfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern
6. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
7. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13

Vorstandssitzungen

1. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung zur Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Der Vereinszweck darf nur mit der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Abstimmung hierüber kann brieflich erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radeburg, die es zweckgebunden für das Heimat- und Heinrich Zille-Museum verwenden muß. Die Mittel sind unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Gründungsversammlung in Radeburg am 12. Juni 2001 beschlossen.

Radeburg, den 01.11.2001

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. 05. 2007 ergänzt (§2, Absatz 1).